

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) ab 29. Juni 2020

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 3 Satz 1	Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich	Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3	Betrieb der in § 5 Absatz 3 genannten Gewerbe, Einrichtungen, Veranstaltungen oder Reisebusreisen ohne bereicherspezifisches Hygienerahmenkonzept	Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter	Bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz	Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die über den in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis hinausgehen	Veranstalter	Bis zu 1000 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz	Nichtanzeigen einer Veranstaltung mit mehr als 20 Personen bei der Ortspolizeibehörde	Veranstalter	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 4	Verstoß gegen die Mindestabstandsregel zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach Satz 2 Nummer 3.	Jede beteiligte Person	Bis zu 100 Euro
§ 6 Absatz 3	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung	Veranstalter	1000 bis 4000 Euro
		Teilnehmer	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 9	Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter	400 bis 800 Euro
		Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 7 Absatz 1	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes	Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes	200 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriger Betrieb von Clubs, Diskotheken und Swingerclubs.	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	1000 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 1	Durchführung des Kurs-, Trainings- und Sportbetriebs sowie Betrieb von Tanzschulen bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen der Nummern 1 bis 7	Trainer, Sportler, Kursteilnehmer	Bis 200 Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 2	Trainingsbetrieb im Berufssport bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Satz 1 Nummer 3 bis 7	Trainer, Sportler	Bis 200 Euro

§ 7 Absatz 3 Satz 3	Durchführung des Wettkampfbetriebs im Freizeitsport ohne Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 7 eingehalten werden oder ohne Nutzungs- und Hygienekonzept des Sportfachverbandes	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 4	Aufnahme von Personen aus Risikogebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Hotels, Beherbergungsbetriebe, Campingplätze oder bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften ohne Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer Ausnahmegründe im Sinne des § 7 Absatz 4	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 8 Absatz 2	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Vorhalten eines Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzeptes, ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 1 und 2	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege und von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	Bis 1000 Euro
§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 5	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 5 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Coronaschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.